

Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise!

Der Teil „**Verkehrssteuerliche Einflüsse**“ der Klausur „Betriebliche Steuerlehre“ besteht aus:

- einem Multiple-Choice-Teil (Aufgaben 1 bis 6) **und**
- einem Fall (Aufgabe 7) mit 2 Teilaufgaben.

Es sind **alle Aufgaben** zu bearbeiten, um die volle Punktzahl zu erzielen!

Bei den **Aufgaben 1 bis 6 ist nur die Antwort**, d. h. „ein Kreuz“, gefordert. Begründungen werden nicht erwartet **und** werden auch nicht bewertet. Bitte kreuzen Sie – **nur** - die jeweilige richtige Antwort an. Es ist jeweils **nur eine Antwort** richtig! „Kreuze“, die nicht eindeutig einer Lösung zugeordnet werden können, werden **nicht** bewertet.

So ist´s richtig ☺:

Beispielfrage:

Die Erwartungslücke in der Wirtschaftsprüfung hat folgende Teilbereiche:

	A	Normenversagen
X	B	Normenversagen, Öffentlichkeitsversagen und Prüferversagen
	C	Prüferversagen
	D	Es gibt keine Erwartungslücke in der Wirtschaftsprüfung

Bei **Aufgabe 7** wird das **Ergebnis** (z. B. „A ist Unternehmer“), die **Begründung** (z. B. „weil er eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt“) und die **Rechtsgrundlage** (z. B. „gemäß § 2 Abs. 1 UStG“) erwartet. Fehlen einzelne Teile führt das zum Punktabzug!

Viel Erfolg!

Aufgabe 1:**Punkte: 2**Die **Umsatzsteuer** ist:

A	Eine Veranlagungssteuer und eine periodische Steuer
B	Eine Abzugssteuer
C	Eine Abgeltungssteuer
D	Vollkommen mit den Zöllen, die auch Steuern darstellen, identisch

Aufgabe 2:**Punkte: 2**Welche der folgenden Aussagen sind bezüglich der **Grunderwerbsteuer** richtig?

A	Die Grunderwerbsteuer ist eine allgemeine Verkehrssteuer
B	Die Grunderwerbsteuer hat keine Beziehungen zur Umsatzsteuer
C	Die Grunderwerbsteuer ist keine periodische Steuer, aber eine Verkehrssteuer
D	Die Grunderwerbsteuer ist eine Besitzsteuer

Aufgabe 3:**Punkte: 3**

Herr Hüpenbecker klaut Werner das Motorrad und verkauft es seinerseits an Meister Röhrich für EUR 5.000,00. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

A	Herr Hüpenbecker hat gegenüber Meister Röhrich eine sonstige Leistung , d. h. die Vermittlung eines Motorrads, erbracht
B	Der Diebstahl des Motorrads und die anschließende Veräußerung ist umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich
C	Es liegt ein Reihengeschäft vor, da mehrere Unternehmer (hier: Herr Hüpendecker, Werner und Meister Röhrich) über ein und dasselbe Motorrad Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar von Herrn Hüpendecker an Meister Röhrich gelangt (§ 3 Abs. 6 Satz 5 UStG)
D	Herr Hüpenbecker hat gegenüber Meister Röhrich eine Lieferung eines Motorrads erbracht

Aufgabe 4:**Punkte: 3**

Der Unternehmer Meister Röhricht verkauft Teile seines Unternehmens an seine ehemaligen Gesellen Werner und Ekart, die beide nunmehr Meister sind. Sowohl Ekart als auch Werner „gehen eigene Wege“. Werner ist Inhaber eines Unternehmens in Hamburg und Ekart hat ein Unternehmen in Kiel. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

A	Es handelt sich um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG)
B	Es liegen zwei Lieferungen vor
C	Die Lieferung an Ekart ist nicht steuerbar
D	Es liegt eine Lieferung vor

Aufgabe 5:**Punkte: 3**

Die Finanzbehörden haben folgende Prüfungsmöglichkeiten hinsichtlich umsatzsteuerrechtlicher Vorgänge:

A	Keine Prüfungsmöglichkeiten
B	Nur Außenprüfung (§ 193 AO)
C	Nur Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)
D	Keine der Antworten ist richtig

Aufgabe 6:**Punkte: 4**

Meister Röhricht hat nach dem Studium „International Management“ an der FH Düsseldorf seine Geschäftsaktivitäten grenzüberschreitend gestaltet. Seine Geschäftsholding „Röhricht International Plumbery“ mit Sitz in Düsseldorf unterhält 100%-ige Tochtergesellschaften in Hamburg und in Dänemark, die den Vertrieb von Sanitärprodukten für die Geschäftsholding übernehmen. Meister Röhricht, der bei allen Gesellschaften Geschäftsführer ist, verkauft nunmehr an seine Tochtergesellschaften in Hamburg und Dänemark Waren im Wert von **jeweils** EUR 1.000 netto. Welche der Aussagen ist richtig?

A	Es fällt Umsatzsteuer von EUR 380 an
B	Alle Lieferungen sind steuerfrei
C	Es fällt gar keine Umsatzsteuer an
D	Nur für die Lieferung nach Hamburg fallen EUR 190 Umsatzsteuer an

Aufgabe 7:

Der dänische Unternehmer DK bestellt beim deutschen Unternehmer D eine Maschine im Wert von EUR 250.000,00 netto. Der Unternehmer D hat die Ware nicht vorrätig und bestellt sie seinerseits im nahe gelegenen Frankreich beim Unternehmer F. Der deutsche Unternehmer D befördert die Ware direkt vom französischen F an den dänischen Unternehmer DK. Der befördernde Unternehmer D hat in seinen Lieferbedingungen vereinbart, dass er „frei Haus“ liefert.

Denken Sie bei Ihrem Lösungsweg an „Ergebnis“, „Begründung“ und „Rechtsgrundlage“!

Teilaufgabe 7.1

Punkte: 6

Beurteilen und begründen Sie ausführlich, ob ein Dreiecksgeschäft vorliegt!

Teilaufgabe 7.2

Punkte: 10

Bestimmen Sie ausführlich den Ort der Lieferung(en) aller im Sachverhalt vorliegenden Lieferung(en) **und** deren evtl. Steuerfreiheit!

Bitte benutzen Sie für Ihre Lösung der Aufgabe 7 ausschließlich die nachfolgenden Blätter!

Lösung Teilaufgabe 7.1

(Beurteilen und begründen Sie ausführlich, ob ein Dreiecksgeschäft vorliegt!)

Lösung Teilaufgabe 7.1

(Beurteilen und begründen Sie ausführlich, ob ein Dreiecksgeschäft vorliegt!)

Lösung Teilaufgabe 7.2

(Bestimmen Sie ausführlich den Ort der Lieferung(en) aller im Sachverhalt vorliegenden Lieferung(en) **und** deren evtl. Steuerfreiheit!)

Lösung Teilaufgabe 7.2

(Bestimmen Sie ausführlich den Ort der Lieferung(en) aller im Sachverhalt vorliegenden Lieferung(en) **und** deren evtl. Steuerfreiheit!)

Lösung Teilaufgabe 7.2

(Bestimmen Sie ausführlich den Ort der Lieferung(en) aller im Sachverhalt vorliegenden Lieferung(en) **und** deren evtl. Steuerfreiheit!)